

## A Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Bodenordnungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
1.1. Rechtsgrundlagen .....	4
1.2. Lage des Bodenordnungsgebietes .....	4
1.3. Anlass des Bodenordnungsverfahrens .....	6
<b>2. Planungsgrundlagen</b> .....	<b>7</b>
2.1. Natürliche Grundlagen .....	7
2.1.1. Überblick über den Naturraum .....	7
2.1.2. Boden .....	7
2.1.3. Wasser .....	8
2.1.4. Klima und Luft .....	9
2.2. Raumbezogene Planungen .....	9
2.2.1. Raumordnung u. Landes-/ Regionalplanung .....	9
2.2.2. Bauleitplanung .....	10
2.3. Geschützte und Schutzwürdige Objekte .....	10
2.3.1. Schutzgebiete .....	10
2.4. Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter .....	13
2.4.1. Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen, Wind- und Solarenergieanlagen ...	13
2.4.2. Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen .....	13
2.4.3. Altlasten .....	14
2.4.4. Ländliches Wegenetz .....	14
2.4.5. Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen .....	14
<b>3. Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes</b> .....	<b>15</b>
3.1. Allgemeine Angaben .....	15
3.2. Ländliche Straßen und Wege .....	15
3.3. Auswirkungen des Klimawandels .....	19
3.4. Erosionsschutz zur Risikominimierung .....	19
3.5. Wasserwirtschaft .....	19
3.6. Biodiversität .....	20
3.7. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme .....	21
3.8. Natur- und Landschaftsplanung .....	21
3.9. Artenschutz .....	22
3.10. Sonstige Maßnahmen .....	22
<b>4. Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>22</b>
Abkürzungsverzeichnis .....	23

# **1 Das Bodenordnungsverfahren Rossau**

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Auf der Grundlage des § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist mit Beschluss vom 12.06.2015 das Bodenordnungsverfahren Rossau angeordnet worden.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die „Teilnehmergemeinschaft Rossau“ mit Sitz in Rossau als Ortsteil der Hansestadt Osterburg, Landkreis Stendal.

Mit dem auf der ersten Teilnehmersammlung vom 17.09.2015 gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurden die am 23.03.2015 [HA s. 15] vom Landesverwaltungsamt Halle zugestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) gemeinsam weiterentwickelt und im Benehmen mit dem Vorstand und den zuständigen Behörden wurde dieser Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Die Information und Unterrichtung der voraussichtlich Beteiligten (§ 5 Abs. 1 FlurbG) über Ziele und Kosten des geplanten Verfahrens sowie die Abgrenzung des Verfahrens erfolgte, nach Zustimmung der NGG durch das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt in Halle (Saale), am 11.06.2015 im Dorfgemeinschaftshaus Rossau.

Mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens werden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die anerkannten Naturschutzvereinigungen zum vorliegenden Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan angehört. Mit Datum vom 22.09.2014 wurden die TÖB und die anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits zu den Neugestaltungsgrundsätzen angehört und die Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Der nach § 41 FlurbG aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird nach § 58 Abs. 1 FlurbG Bestandteil des Bodenordnungsplanes.

## **1.2 Lage des Bodenordnungsgebietes**

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Rossau liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Stendal. Das Verfahrensgebiet umfasst große Teile der Gemarkungen Rossau und Rönnebeck sowie Randgebiete der Gemarkungen Flessau, Natterheide, Schmersau, Gladigau und Krumke.

Sämtliche Gemarkungen gehören zur Hansestadt Osterburg in der Altmark.

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes verläuft die Biese als Gewässer I. Ordnung in West-Ost-Richtung durch das Verfahrensgebiet.

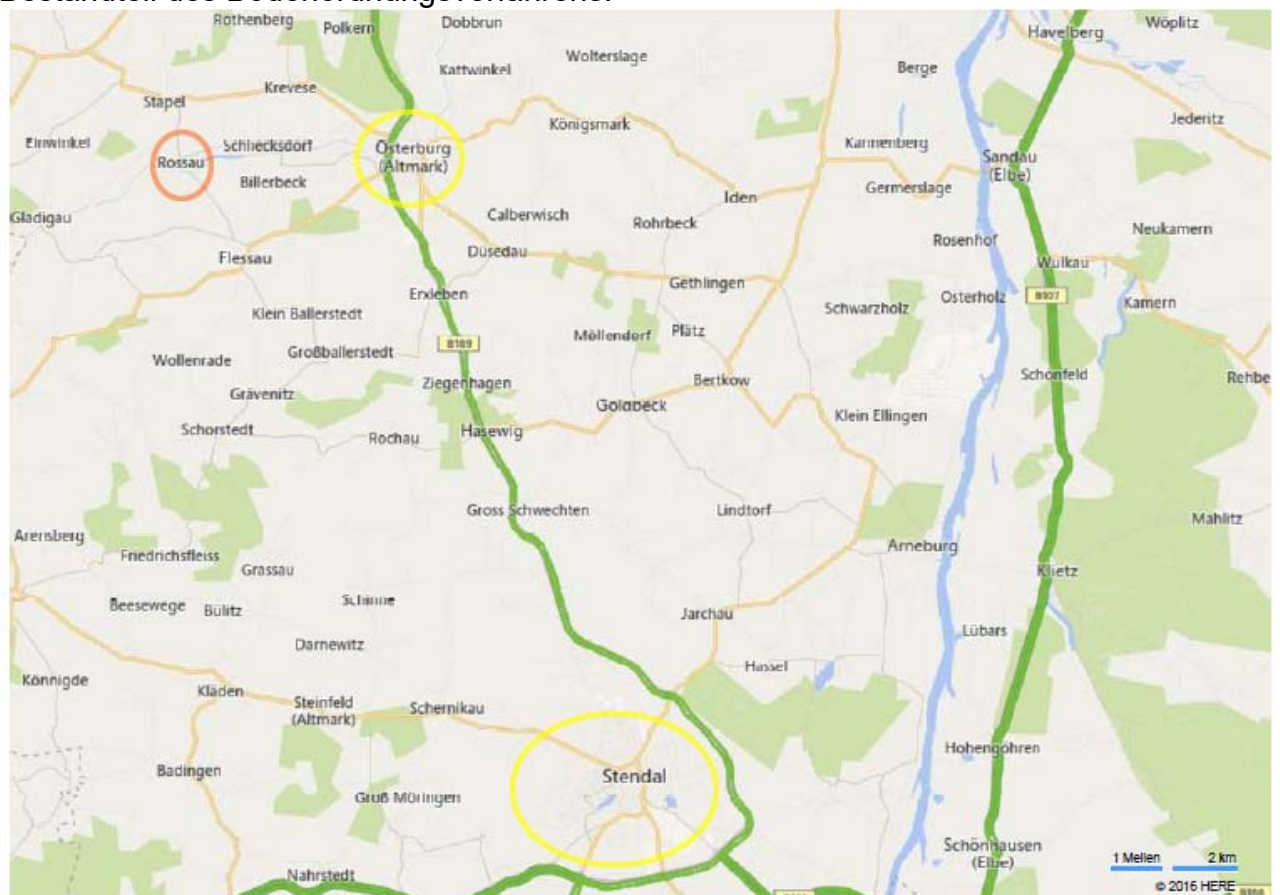
Im Süden bildet die Landesstraße (L13), die von Flessau nach Natterheide führt, die Verfahrensgrenze. Im Osten wird das Verfahren vom Markgraben begrenzt, weiterführend ist die Kreisstraße (K1073) von Zedau über Schliecksdorf bis Rossau die nordöstliche Abgrenzung.

Der alte Bahndamm Richtung Stapel sowie die Gemarkungsgrenze zu Stapel bis zum Waldbereich Düpte, der nicht Bestandteil des Verfahrens ist sowie die Gemarkungsgrenze zu Boock und Gladigau (Geldberggraben) bis zum Weg zwischen Rossau und Gladigau bilden weiterführend Richtung Nordwesten die Grenze des Bodenordnungsgebietes.

Um die Probleme, die durch die Verlegung der Biese am Gladigauer Stau entstanden sind, regulieren zu können, ist ein Teil der nördlich der Biese gelegenen Flur 3 von Gladigau Bestandteil des Verfahrensgebietes.

Im Westen grenzt das Verfahrensgebiet an das Nachbarverfahren Schmersau-Natterheide und umfasst Teile der Flur 4 und 5 von Schmersau sowie der Flur 1 von Natterheide.

Die Ortslagen sind weitestgehend ausgegrenzt. Der südliche Teil der Ortslage Schlieksdorf befindet sich im Bodenordnungsverfahren. Im Westen der Ortslage von Rossau gelegene Gehöfte, die teilweise Regelungsbedarf bezüglich der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum aufweisen, sind Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens.



Das Bodenordnungsgebiet umfasst die:

Gemarkung Rossau mit den Fluren 1tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4, 5, 6 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 10 tlw.

Gemarkung Rönnebeck mit Teilen der Flur 1 und 2

Gemarkung Flessau mit der Flur 4 tlw.

Gemarkung Natterheide mit der Flur 1 tlw.

Gemarkung Schmersau mit Teilen der Flur 4 und 5

Gemarkung Gladigau mit Teilen der Flur 3

Gemarkung Krumke mit Teilen der Flur 6

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 2.063 ha.

Die Abgrenzung und Lage des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt (Teil B).

### **1.3 Anlass des Bodenordnungsverfahrens**

Für das Bodenordnungsverfahren liegen 6 berechnigte Anträge von Landwirten aus der Region vor, deren Antragstellung im Frühjahr 2011 bis Herbst 2014 erfolgte.

Die Antragsteller verweisen darauf, dass in ihrem Wirtschaftsbereich auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes nach dem LPG-Gesetz umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege und Gewässerbau) erfolgten.

Die Folge waren erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum, deren rechtliche Regelung bis heute nicht erfolgt ist. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konflikten auf, wie die Zerschneidung von Flurstücken, dem Verlauf der Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und dem Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen.

Die antragstellenden Landwirte erwarten vom Bodenordnungsverfahren die Lösung der Nutzungskonflikte und die Herstellung BGB-konformer Verhältnisse.

Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Problemfälle erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Durch die Bodenordnung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Zusammenlegung von zersplittertem, unwirtschaftlich geformten Grundbesitz und Aufhebung der Zerschneidung von Grundstücken durch eigentumsrechtlich nicht geklärte Wege und Gewässer sowie rechtliche Zuordnung dieser Anlagen
- Regelung des Eigentums des öffentlichen Straßennetzes
- Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum
- Sicherung der Erschließung aller neu zu ordnenden Grundstücke
- Ausbau und Anpassung des ländlichen Wegenetzes an die Anforderungen der modernen Landwirtschaft
- Verbesserung der Landeskultur durch landschaftsplanerische Maßnahmen
- Wasserrückhaltung während der Sommertrockenheit

## **2. Planungsgrundlagen**

### **2.1 Natürliche Grundlagen**

#### **2.1.1 Überblick über den Naturraum**

Das Verfahrensgebiet befindet sich großräumig gesehen am Südrand des Norddeutschen Tieflandes. In der näheren Betrachtung liegt es im Bereich der östlichen Altmarkplatten.

Die Landschaften am Südrand des Tieflandes wurden entscheidend durch die vorletzte Eiszeit, die Saalekaltzeit, geprägt. Die östlichen Altmarkplatten zeichnen sich besonders durch die große geschlossene Ausdehnung der Grundmoränenplatten und Schmelzwasserbildungen aus.

Im Bereich der östlichen Altmarkplatten wird die Landschaft als Flachhügel-Platten-Relief beschrieben. Die Höhenlage beträgt im Verfahrensgebiet 24,5 m bis maximal 29 m und ist somit als relativ eben zu bezeichnen.

Die Landschaft im Verfahrensgebiet wird durch offene Ackerflächen dominiert, die durch einige kleinere bis mittlere Waldgebiete (südlich und östlich von Rönnebeck) unterbrochen werden.

Die Grünlandbereiche konzentrieren sich im Norden des Verfahrensgebietes an der Biese.

Hecken- und Gehölzstrukturen befinden sich entlang von Wegen. Insgesamt kann die Landschaft im Verfahrensgebiet als ausgeräumt bezeichnet werden.

#### **2.1.2 Boden**

Bei den Böden im Bereich der östlichen Altmarkplatten handelt es sich auf den Grundmoränenplatten um Tieflehm-Staugleye in niedrig liegenden Platten und Lehm- bis Tieflehm-Fahlerden auf den höheren Platten.

Trockene Sandstandorte werden von Sand-Braunpodsolon bestimmt.

In den grundwasserbeeinflussten flachen Niederungen mit Grundwasserständen zwischen 60 und 150 cm unter Flur sind Sand-Gleye und Decklehm-Gleye vorzufinden.

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Böden sind alluvialer und diluvialer geologischer Herkunft. Teilweise überlagern die alluvialen Böden die diluvialen.

Die durchschnittliche Ackerzahl beträgt rund 43, wobei in den Gemarkungen Rönnebeck und Gladigau die höheren Ackerzahlen (45) vorliegen und die Gemarkung Rossau einen Durchschnitt von 38 aufweist.

Die Schwankungsbreite reicht von Ackerzahlen 24 bis Anfang 60.

Die Bereiche der Ackerlagen sind winderosionsgefährdet, einige Windschutzpflanzungen sind Ende der 80-iger Jahre errichtet worden, eine Komplettierung wäre vorteilhaft.

Die Erosionsgefahr durch Wasser ist auf Grund des ebenen Geländes als gering einzuschätzen.

### 2.1.3 Wasser

Das gesamte Gewässernetz der Östlichen Altmarkplatten wird von geringen Gefälleverhältnissen bestimmt. Hauptentwässerer der gefälleschwachen Altmarkplatten ist das Milde-Biese- und das Uchte-System.

Das Verfahrensgebiet Rossau befindet sich im Einzugsbereich der Biese.

Das hoch anstehende Grundwasser und die geringe Vorflut bedingen in den breiten, niederungsartigen Talauen eine Grünlandnutzung.

Die Biese als Nebenfluss der Elbe befindet sich im nördlichen Bereich des Verfahrensgebietes. Sie ist ein Gewässer erster Ordnung. Im Gewässer „Biese“ befinden sich im Verfahrensgebiet die Stauanlage Gladigau und der Speicher Schliecksdorf mit der Stauanlage Schliecksdorf.

Die Zuständigkeit liegt beim Flussbereich Osterburg des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.

Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Ebenso ist zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen die ständige Zufahrt für die Unterhaltung zu sichern.

Die Flächen an der Biese bilden laut LEP LSA ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz.

Die Fließgewässer im Verfahrensgebiet (Markgraben, Rossauer Graben u.a) sind im Sinne der §§ 3 – 5 WG LSA Gewässer zweiter Ordnung und unterliegen der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes „Milde / Biese“ (§ 54 WG LSA).

Das im Verfahrensgebiet existierende System an Gräben mündet in der Biese.

Hinsichtlich der Gewässergüte sind die Gräben der östlichen Altmarkplatten überwiegend in die Güteklassen II-III einzuordnen.

Die im Bodenordnungsgebiet vorhandenen Gewässer sind zum Teil in ihrem Lauf durch Meliorationsmaßnahmen begradigt worden. Das Grabensystem wird mit Hilfe eines Systems von Stauanlagen in ihrer Wasserführung reguliert. Die vorhandenen Stauanlagen sind nachrichtlich in der Karte zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt. Die Stauanlagen sollen den Gewässern zugeordnet und mit ihnen im Bodenordnungsplan eigentumsrechtlich geregelt werden. In Zusammenhang mit der Grabenmeliorierung fand eine komplexe Dränierung der Flächen im Verfahrensgebiet statt.

Das Bodenordnungsgebiet liegt gemäß der Wasserrahmenrichtlinie Sachsen - Anhalt (WRRL) im prioritären Betrachtungsraum MEL 05 Milde/Biese/Aland.

Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung und zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Biese sind in einem Gewässerentwicklungskonzept erarbeitet worden. Im Westen des Verfahrensgebietes ist zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers der Biese die Öffnung des Altarms am Gladigauer Stau geplant. Im weiteren Grabenverlauf bis zur Ortslage Rossau ist eine teilweise Laufverlegung des Gewässers sowie das Anlegen von Gehölzstreifen zur Pufferung des Gewässers vorgesehen. Zur Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmen des GEK kann im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens bei entsprechender Landbereitstellung die eigentumsrechtliche Regelung der in Anspruch genommenen Flächen erfolgen. Im Teil B (Karten) sind die Maßnahmeskizzen zum GEK dargestellt.

Im Bodenordnungsgebiet schwanken die mittleren Grundwasserstände zwischen 0 bis 5 m zur Geländeoberfläche, wobei der Bereich zwischen 1 bis 2 m am häufigsten vorkommt.

Durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen – Anhalt werden Gebiete, die einen Abstand des Grundwasserspiegels zur Geländeoberfläche von kleiner 2 m ausweisen, als vernässungsgefährdete Gebiete eingestuft. Dies trifft im Wesentlichen auf das gesamte Bodenordnungsgebiet zu.

#### **2.1.4 Klima und Luft**

Das Verfahrensgebiet befindet sich im subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentiefenlandklimas.

Die durchschnittlichen Jahresmitteltemperaturen liegen bei 8,5° C.

Die mittleren Januartemperaturen betragen minus 1° bis 0° C und die mittleren Julitemperaturen um 18° C.

Die Jahresniederschläge liegen im Mittel bei 500 bis 550 mm/a (Messstelle Bismark 547 mm/a).

Die Hauptwindrichtungen sind West-Südwest bis West-Nordwest.

Belastungen der lufthygienischen Situation durch Immissionen treten in dieser Landschaftseinheit nicht auf.

## **2.2 Raumbezogene Planungen**

### **2.2.1 Raumordnung und Landes- / Regionalplanung**

Der Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) weist das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens als ländlichen Raum aus, der aufgrund seiner peripheren Lage und seiner niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte besondere Strukturschwächen ausweist – Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Hier sind insbesondere eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes anzustreben. Rationalisierung, Modernisierung und Umstellungsmaßnahmen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sind unter Beachtung sozialer Belange zu unterstützen.

Gemäß LEP LSA 2010 bzw. des REP Altmark 2005 wurden für Teile der Verfahrensfläche nachfolgende Festlegungen getroffen:

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz, LEP LSA Z 123, REP Altmark Ziffer 5.4.2. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen.

Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

Im LEP LSA, konkretisiert im REP Altmark wurde das Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. VI „Aland – Biese“ festgelegt. Es befindet sich im nördlichen Bereich des Verfahrensgebietes.

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, LEP LSA G 122, REP Altmark Ziffer 5.6.1

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Teile der Altmark und Schollener Land“ wurde bereits im LEP LSA festgelegt.  
Teile des Verfahrensgebietes befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

## 2.2.2 Bauleitplanung

Die Bauleitplanung der Stadt Osterburg enthält für das Verfahrensgebiet keine Vorhaben.

## 2.3 Geschützte und Schutzwürdige Objekte

### 2.3.1 Schutzgebiete

#### Schutzgebiete nach Naturschutzgesetzen

Im Planungsgebiet liegen keine Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebiete (Biosphärenreservat, Naturpark).

#### Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG i.V.m. §23 NatSchG LSA

Das Bodenordnungsgebiet grenzt im Norden an das linienhaften FFH-Gebiet Nr. 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“ (DE 3334-301; FFH 0016) an.

Die Schutz- und Erhaltungsziele liegen hier in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie (siehe Teil E, FFH Vorprüfung).

Die Lage ist auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt (siehe Teil B).

#### - **Gesetzlich geschütztes Biotop** (§ 30 BNatSchG )

Ökologisch besonders wertvolle Biotope hat der Gesetzgeber unter besonderen Schutz gestellt. Dieser Schutz gilt unabhängig davon, ob die Biotope erfasst worden sind. Einzelne Biotope sind im Landkreis Stendal dokumentiert und auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Eine flächendeckende Biotopkartierung gibt es für den Bereich Rossau nicht.

Im GIS des Landes Sachsen-Anhalt sind für das Verfahrensgebiet als Biotope nur die Biese und Seitengräben (BB 1) registriert.

Weitere Biotope sind auf der Gebietskarte auf Grund ihrer Schutzwürdigkeit gekennzeichnet und mit nachfolgenden fiktiven Nummern benannt:

BB 1	Biese und Seitengräben
BB 2	Feldgehölz nördlich Gladigauer Weg
BB 3	Allee am Weg zum Geldberggraben
BB 4	Weiden auf Grünland am Geldberg
BB 5	Weiden auf Grünland am Geldberg
BB 6	Weiden und Eichen auf Grünland am Geldberg
BB 7	Feldgehölz / Eichen am Gladigauer Weg
BB 8	Weiden am Graben nahe der Düpte
BB 9	Feuchtbiotop östlich der Düpte
BB 10	Eichen und Weiden am Grenzgraben mit Stapel
BB 11	Allee am Stapeler Weg
BB 12	Feuchtbiotop an der Alten Biese
BB 13	Eichen und Linden am Alten Bahndamm
BB 14	Weiden und Erlen am Graben westlich Rinderanlage



- BB 15 Erlen östlich Rinderanlage
  - BB 16 Weiden südlich Güllelager
  - BB 17 Weiden am Graben westlich von Schliecksdorf
  - BB 18 Eichen nahe Schliecksdorf und Biese
  - BB 19 Weiden am Graben zur Biese nördl. Osterburger Weg
  - BB 20 Eichenreihe nördlich Osterburger Weg
  - BB 21 Weiden und Eichen am Osterburger Weg
  - BB 22 Eichen zum Wald am Osterburger Weg
  - BB 23 Gehölzgruppe (Eichen) zwischen Markgraben und Kreisstraße
  - BB 24 Baumgruppe am verrohrten Graben zum Markgraben
  - BB 25 Eichen östlich Kreisstraße am alten Bahndamm
  - BB 26 Feldgehölz an Kreisstraße vor Klein Rossau
  - BB 27 Weiden Graben zwischen Kreisstraße und Osterburger Weg bis Biese
  - BB 28 Weiden am Graben südlich Kreisstraße
  - BB 29 Weiden am Weg zwischen Rönnebeck und Rossau
  - BB 30 Eichen am Rönnebecker Weg
  - BB 31 Feuchtbiotop am Rönnebecker Grenzgraben vor Markgraben
  - BB 32 Hecke östliche Ortsrandlage von Rönnebeck
  - BB 33 Eichen südöstliche Ortsrandlage von Rönnebeck
  - BB 34 Hecke am Graben / alter Panzerweg
  - BB 35 Baumreihe mit Eichen an Landesstraße L 13
  - BB 36 Windschutzhecke zwischen Rönnebeck und Orpensdorf
  - BB 37 Windschutzhecke zwischen Rönnebeck und Orpensdorf
  - BB 38 Eichenreihe östlich Orpensdorfer Weg
  - BB 39 Allee am Orpensdorfer Weg
  - BB 40 Eichenreihe am Wald nahe Orpensdorfer Weg
  - BB 41 Eichengruppe an Acker- Grünland-Grenze südlich der Biese
  - BB 42 Eichen am Grünland nahe Rossauer Graben
  - BB 43 Feuchtbiotop Schafkuhle nördlich Orpensdorf
  - BB 44 Weidenreihe nördlich Orpensdorf vor Biese
  - BB 45 Eichengruppe nordwestlich Orpensdorf vor Biese
  - BB 46 Feuchtbiotop am Gladigauer Stau nahe Biese
  - BB 47 Eichen und Weiden am Geldberggraben nördlich der Biese
  - BB 48 Eichen und Erlen am Graben zwischen Biese und Gladigauer Weg
- Die Biotope sind auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen**

Alle vorhandenen Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 21 NatSchG LSA (zu § 29 Abs. 3 BNatSchG) gesetzlich geschützt.

- **Naturdenkmal**

Im Norden des Verfahrensgebietes befindet sich am Zehrengaben das Naturdenkmal Traubeneiche (ND 0033SDL). Es ist auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.

**Schutzgebiete nach dem Wassergesetz LSA**

In den Gemarkungen Rossau, Gladigau und Schmersau ist entlang der Biese als Gewässer I. Ordnung ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet für die Biese entsprechend § 76 Abs.3 WHG und § 99 Abs.1 S.2 WGLSA ausgewiesen. Die Grenze des Gebietes ist auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.

### **Schutzgebiete nach dem Waldgesetz LSA**

Schutzgebiete nach dem Waldgesetz LSA sind nicht ausgewiesen.

### **Schutzgebiete nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte (TP) der Festpunktfelder Sachsen – Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Beim Ausbau der Wege sind die Lagen der Trigonometrischen Punkte zu beachten.

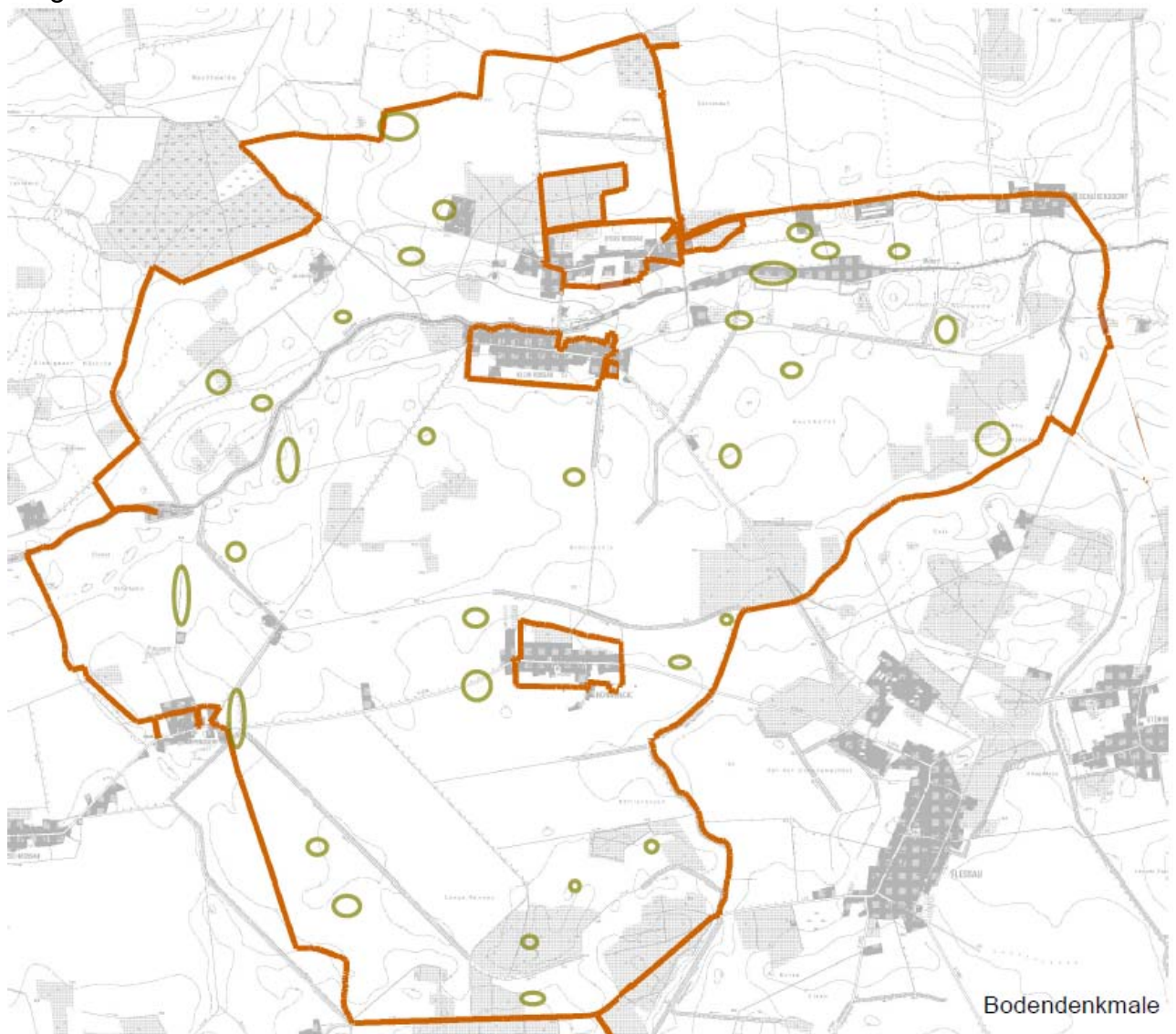
### **Schutzgebiete nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG)**

Schutzgebiete nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sind nicht ausgewiesen.

### **Schutzgebiete nach anderen Gesetzen (z.B. DenkmalSchG LSA)**

Aus dem Bereich des Bodenordnungsgebietes liegen Hinweise auf archäologische Denkmale vor. Die archäologischen Bodenfunde unterliegen dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes.

Die Bodendenkmale (BD) sind auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.



## **2.4 Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter**

### **2.4.1 Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Sendeeinrichtungen, Windenergieanlagen, Solarenergieanlagen**

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom Deutschland GmbH.

Der Trassenverlauf folgt der Kreisstraße K 1074 sowie dem landwirtschaftlichen Verbindungsweg von Rönnebeck nach Rossau und bindet die daran befindlichen Grundstücke an.

Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.

Ein Sendemast der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG befindet sich am südlichen Ortsrand von Rönnebeck.

Die E.ON Avacon AG betreibt im Verfahrensgebiet Gas- und Stromverteilungsanlagen. Auf Grund des massiven Zuwachses von Netzeinspeiseanlagen gemäß EEG im Bereich nördliche Altmark ist der Bedarf für eine Anpassung der Netze in naher Zukunft nicht auszuschließen. Zurzeit läuft ein Planfeststellungsverfahren bezüglich des Neubaus einer 110 kV Freileitung Stendal/West-Güssefeld mit Abzweig nach Osterburg, die das Verfahrensgebiet tangiert. Die geplante Trassenführung ist auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt (Teil B).

Im Verfahrensgebiet befinden sich Anlagen der ONTRAS (Ferngasleitung, Steuerkabel). Planungen sind nicht bekannt.

Im Osten des Verfahrensgebietes verläuft die Rohstoff-Pipeline Rostock-Böhlen einschließlich Steuerkabel, die von der DOW-Olefinverbund GmbH betrieben wird.

Der Wasserverband Stendal - Osterburg unterhält Anlagen zur leitungsgebundenen Trink- und Abwasserversorgung im Verfahrensgebiet.

Bei der Bauausführung ist das Leitungssystem zu beachten.

Die Lage der Leitungen ist auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sowie gesondert auf einer Gebietskarte (Teil B) dargestellt.

Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

### **2.4.2 Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen (Straßen, Schienen)**

Innerhalb der Verfahrensgrenzen befinden sich keine Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Eisenbahnstrecken.

Die Landesstraße L 13, welche von Osterburg nach Meßdorf führt, tangiert an der südlichen Grenze das Verfahrensgebiet. Straßenbegleitend ist der Bau eines Radweges von der Landesstraßenbaubehörde geplant.

Die Kreisstraße K 1073 verläuft in nordwestlicher Richtung von Flessau nach Rossau und führt dann in östlicher Richtung über Schliecksdorf nach Zedau.

Die Kreisstraße K 1074 quert das Verfahrensgebiet in Ost - West – Richtung und verbindet Flessau, Rönnebeck und Orpensdorf.

Die Straßen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt und bezeichnet.

### 2.4.3 Altlasten

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende registrierte Altlastenverdachtsflächen:

<b>ALVF Nr.</b>	<b>Objekt</b>
<b>1145</b>	<b>Mastläuferanlage</b> (am Glagigauer Weg in der Schweineanlage)
<b>1150</b>	<b>Melkstand</b> (nördlich Gladigauer Weg am Geldberg)
<b>3177</b>	<b>Ehemaliger Düngemittelagerplatz</b> (im Wald am Natterheider Weg W 04)
<b>3214</b>	<b>Düngerplatz</b> (am Weg nach Stapel westlich am Wald)
<b>3230</b>	<b>Mülldeponie Richtung Rönnebeck</b> (am Wald am Natterheider Weg W 04)
<b>3254</b>	<b>Deponie</b> (im Wald zwischen Stapeler Weg und Gladigauer Weg)
<b>3255</b>	<b>Mülldeponie</b> (nördlich Gladigauer Weg, Kuhstall am Geldberg)
<b>3256</b>	<b>Mülldeponie</b> (am Osterburger Weg nahe Bahndamm)
<b>3274</b>	<b>Technikstützpunkt mit Öllager</b> (am Glagigauer Weg in der Schweineanlage)
<b>3669</b>	<b>Wilde Mülldeponie</b> (am Weg W 01nördlich von Orpensdorf)

Sie sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt und bezeichnet.

### 2.4.4 Ländliches Wegenetz

Das Wirtschaftswegenetz ist im Verfahrensgebiet sehr weitmaschig und aus diesem Grund fungieren die noch vorhandenen Wege größtenteils als Hauptwirtschaftswege. Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz stimmt mehrfach nicht mit dem Liegenschaftskataster überein. Hier sind grundsätzlich eigentumsrechtliche Regelungen erforderlich.

Im Verfahrensgebiet beträgt der Anteil der befestigten Wege (Betonwege, Natursteinpflaster und Bitumen, Schotter) ca. 0,64 km/100 ha.

Die vorhandenen Wirtschaftswege entsprechen nicht mehr den Anforderungen der heutigen Landwirtschaft (Transportgrößen, Biogasanlagen).

Es befinden sich keine Planungen im Ländlichen Wegekonzept Sachsen – Anhalts 2011 für das Bodenordnungsgebiet.

Die Befahrbarkeit der unbefestigten Wege im Verfahrensgebiet ist als mittel bis schlecht zu bezeichnen, vor allem nach Niederschlägen. Die Wege werden den Anforderungen – ganzjährige Nutzung betreffs Ver- und Entsorgung der Tierzuchtanlagen und Gülletransporte sowie Beschickung der Biogasanlagen nicht gerecht.

Im Verfahrensgebiet ist der Ausbau von unbefestigten Wirtschaftswegen auf einer Länge von 2,77 km geplant und der Ausbau von ungenügend befahrbaren Altbefestigungen auf 6,87 km vorgesehen. Ein Neubau ist auf einer Länge von 1,22 km geplant.

Insgesamt werden 10,86 km Wege in Spurbahn Beton ausgebaut.

### 2.4.5 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen

Im Auftrag des LHW, Gewässerkundlicher Landesdienst (Projekträger), wurde das Gewässerentwicklungskonzept Milde/Biese erarbeitet.

Im Rahmen des Projektes sind prioritäre Maßnahmen an der Stauanlage Gladigau geplant sowie Maßnahmen zur Umgestaltung des Bieseverlaufs im Bereich

Rossau vorgesehen. Diese haben das Ziel der Verbesserung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Gewässer. Im Teil B befinden sich zwei Karten zum Gewässerentwicklungskonzept.

Die Avacon Aktiengesellschaft plant den Neubau einer 110-kV-Freileitung Stendal/West-Güssefeld, die das Verfahrensgebiet mit ihrer Trasse zwischen Rönnebeck und Rossau tangiert. Der geplante Leitungsverlauf ist auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.

### **3. Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes**

#### **3.1 Allgemeine Angaben**

Der vorliegende Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Rossau entwickelt.

Es erfolgte eine Erörterung der Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den zuständigen landwirtschaftlichen Behörden, den beteiligten Behörden und Organisationen.

Gemäß § 37 FlurbG ist das Bodenordnungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur so zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Plan nach § 41 FlurbG dient u.a. zur Festsetzung des neuen Wegenetzes im aufzustellenden Bodenordnungsplan. Das alte Wegenetz wird, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Bodenordnungsplan aufgehoben.

Bestehende Anbindungen an übergeordnete Straßen bleiben bestehen und werden teilweise ausgebaut.

Die Planung aller Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange geführt.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der geplanten Anlagen gelten die Darstellungen der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG. Hierbei ist zu beachten, dass diese Karte thematisiert ist.

Nebenanlagen wie z. B. Feldabfahrten, Ausweichen oder Grundstückszufahrten sind nicht dargestellt.

#### **3.2 Ländliche Straßen und Wege**

Die Straßen und Wege im ländlichen Raum verbinden die Gemeinden, dienen der Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsorte der ländlichen Bevölkerung und der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke.

Die ständige Weiterentwicklung der Land- und Forsttechnik, die Änderung von Betriebsstrukturen und der Zwang zur Rationalisierung führen zu einer starken Mechanisierung mit einem gestiegenen Bedarf an geeigneten und bedarfsgerechten Verkehrswegen.

Ein leistungsfähiges, ökonomisch sinnvolles und unter Beachtung ökologischer Erfordernisse gestaltetes Wegenetz dient der Stärkung der Wirtschaftskraft und der Nachhaltigkeit der Landnutzung.

Durch eine umfassende Arrondierung der Flächen wird gleichzeitig die Erschließung aller neu zu ordnenden Grundstücke gewährleistet.

Die Neugestaltung des Wegenetzes dient auch der Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Land und in zunehmendem Maße auch der Erholung der Bevölkerung sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft.

Bei der Planung wird das Wegenetz so gestaltet, dass es die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes bildet. Der langsame landwirtschaftliche Verkehr wird weitestgehend vom übergeordneten Straßennetz fern gehalten.

Da Wege ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sind, wird bei ihrem Ausbau auf eine harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild geachtet.

Grundlage für die Ausführung der Wegebaumaßnahmen ist die Richtlinie für den ländlichen Wegebau RLW 16 (Arbeitsblatt DWA - A904-1) unter Berücksichtigung heutiger betriebswirtschaftlicher Erfordernisse. Die Planungen der Neugestaltungsgrundsätze wurden auf der Grundlage der neuen Richtlinie überarbeitet und angepasst.

Die Standardbauweisen sind nach der neuen DWA - A904-1 angepasst und in den einzelnen Maßnahmeblättern aufgeführt. Kreuzungen ländlicher Wege und Einmündungen werden ebenfalls nach der Richtlinie DWA - A904-1 hergestellt. Ausweichstellen und Feldabfahrten sind bedarfsgerecht herzustellen.

Bei Bauausführung jeder Maßnahme sind die betroffenen Leitungsträger erneut einzubeziehen bzw. Schachtgenehmigungen einzuholen.

Das Wegesystem untergliedert sich in Verbindungswege, Feldwege (Hauptwirtschaftswege, Wirtschafts- und Grünwege) und Waldwege sowie sonstige ländliche Wege.

Die Verbindungswege schließen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an oder verbinden diese untereinander und erschließen land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Um ein Wegenetz zu gewährleisten, das den heutigen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der Landwirtschaft entspricht, ist der Ausbau des Wegenetzes auf einer Länge von rund 10,86 km geplant.

Dabei erfolgt der Ausbau auf ca. 6,87 km alt befestigten Wegen, die den heutigen Anforderungen der Landwirtschaft nicht mehr genügen. Ein Ausbau von unbefestigten Wegen ist auf einer Strecke von 2,77 km geplant.

Auf einer Länge von 1,22 km erfolgt ein Neubau von Wegen.

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Zustand	geplante Befestigung	Ausbaulänge in m
W 01	Weg von Orpensdorf Richtung Biese	Hauptwirtschaftsweg hohes Transportaufkommen durch Biogastransporte	150 m Betonplatten schlechter Zustand  1000 m Erdweg schlechter Zustand	Regelquerschnitt 4,5/1,05-0,9-1,05/0 Spurbahn Beton	1150 m
W 02	Weg von Orpensdorf nach Klein Rossau	Verbindungsweg, hohes Transportaufkommen durch Biogastransporte und Schweineproduktion	250 m Ackerland (Neubau)  500 m Betonplatten mittlerer Zustand  1500 m Schotter /Erdweg mittlerer Zustand  320 m Natursteinpflaster schlechter Zustand  140 m Ackerland (Neubau)	Regelquerschnitt 4,5/1,05-0,9-1,05/0 Spurbahn Beton	2710 m
W 03	Weg von Klein Rossau nach Rönnebeck	Verbindungsweg Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	650 m Natursteinpflaster mittlerer Zustand  1100 m Schotter / Erdweg mittlerer Zustand  250 m Betonplatten schlechter Zustand	Regelquerschnitt 4,5/1,05-0,9-1,05/0 Spurbahn Beton	2000 m
W 04	Natterheider Weg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Biogastransporte und Putenmastanlage	2400 m Betonplatten schlechter Zustand	Regelquerschnitt 4,5/1,05-0,9-1,05/0 Spurbahn Beton	2400 m
W 05	Weg westlich Rossau entlang Acker- Grünlandgrenze	Wirtschaftsweg Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	850 m unbefestigter Weg schlechter Zustand	Regelquerschnitt 4,5/1,05-0,9-1,05/0 Spurbahn Beton	850 m
W 06	Schwarzer Weg südlich der Ortsrand Klein Rossau	Hauptwirtschaftsweg Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	630 m Ackerland (Neubau)	Regelquerschnitt 4,5/1,05-0,9-1,05/0 Spurbahn Beton	630 m

W 07	Weg nördlich Rossau bis Gladigauer Weg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Biogastransporte und Schweineproduktion	920 m unbefestigter Weg  200 m Wald (Neubau)	Regelquerschnitt 4,5/1,05-0,9-1,05/0 Spurbahn Beton	1120 m
W 08	Weg am Graben zum Wald südlich Rönnebeck	Erschließungsweg	600 m Ackerland	6 m breit Unbefestigter Weg	600 m

Der Weg W 01, der von Orpensdorf nach Norden in Richtung Biese führt, ist ein Hauptwirtschaftsweg, der große Acker- und Grünlandbereiche erschließt, die Betriebsstätte eines Landwirtschaftsbetriebes sowie die Wirtschaftsflächen eines Landwirtschaftsbetriebes mit Biogasproduktion.

Der Weg W 02 von Orpensdorf nach Rossau ist ein Verbindungsweg für die Ortslagen Orpensdorf und Klein Rossau. Neben der Erschließung großer Ackerflächen dient er der Zuwegung einer Schweineproduktionsanlage und der Transportzuführung zur Biogasanlage eines Landwirtschaftsbetriebes. Im Bereich Orpensdorf wird er zur Entspannung der Kurvensituation neu trassiert und vor Klein Rossau südlich der Ortslage entlang geführt.

Der Weg von Klein Rossau nach Rönnebeck (W 03) ist ein Verbindungsweg. Er dient der Erschließung großer Ackerflächen und zusammen mit dem Weg W 06 der Zuwegung zum Stützpunkt eines Landwirtschaftsbetriebes und somit der Entlastung der Ortslage Klein Rossau vom landwirtschaftlichen Verkehr.

Der Natterheider Weg W 04 südlich der Kreisstraße zwischen Rönnebeck und Orpensdorf hat eine zentrale Erschließungsfunktion für ein umfangreiches Ackergebiet und einen Waldbereich. Er fungiert als Hauptwirtschaftsweg.

Der Wirtschaftsweg W 05, der von der Ortslage Klein Rossau aus Richtung Westen verläuft, erschließt die Grünland- und Ackergebiete südwestlich der Biese.

Der Weg W 06 ist ein Neubau über Ackerland und führt künftig südlich der Ortsrandlage Klein Rossau vom Stützpunkt eines Landwirtschaftsbetriebes parallel des Grabens in östlicher Richtung bis zum Rönnebecker Weg W 03. Er erschließt die Flächen südlich der Ortslage und wird künftig für Transporte zu den Biogasanlagen nördlich der Biese genutzt werden. Der Weg W06 ist nach seiner Fertigstellung ein Hauptwirtschaftsweg und dient auch der Entlastung des Dorfes vom Landwirtschaftsverkehr.

Der Weg W 07 führt vom alten Bahndamm in nordwestlicher Richtung bis zum Gladigauer Weg. Er erschließt umfangreiche Acker- und Waldflächen. Dieser Weg dient der Zuführung zweier Biogasanlagen im Bodenordnungsgebiet und stellt sich als Hauptwirtschaftsweg dar.

Der Weg W 08 führt südlich von Rönnebeck vom Plattenweg W 04 bis in das Waldgebiet und erschließt das Waldgebiet. Dieser Erschließungsweg über das



Ackerland wird als unbefestigter Weg durch eine Rasenansaat und Eichenspaltpfähle gesichert.

Die ausführliche Planung der Maßnahmen befindet sich im Teil C1. Die Lage der einzelnen Wegebaumaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B).

Nach Ausbau des Wegekonzeptes in der Bodenordnung wird der Anteil der Befestigung ca. 0,8 km/100 ha betragen.

### **3.3 Auswirkungen des Klimawandels**

Das Klima in Deutschland hat sich in den letzten 100 Jahren erheblich verändert. Die Temperaturen stiegen durchschnittlich um 0,6° C. Ursächlich lässt sich das auf die Steigerung des globalen Treibhauseffektes zurückführen.

Der Temperaturanstieg und der Niederschlagsrückgang bedingen einen Rückgang des ober- und unterirdischen Abflusses sowie der Grundwasserneubildung.

Der Niederschlagsrückgang ist differenziert zu betrachten. So stiegen in Deutschland die Winterniederschläge an. Die Sommerniederschläge nehmen stark ab, wobei im Osten Deutschlands die Sommerniederschläge so stark abnehmen, dass sie die gestiegenen Winterniederschläge ausgleichen.

Das Verfahrensgebiet liegt im Einzugsbereich der Biese und des Alands und weiterführend der Elbe. Dieses Gebiet wird durch die Zunahme der Starkniederschläge und dem daraus resultierenden, immer häufiger auftretenden Hochwasser in der Elbe stark beeinflusst.

Die Luftbelastung ist im Bereich der östlichen Altmarkplatten als gering einzuschätzen.

### **3.4 Erosionsschutz zur Risikominimierung**

Winderosionsmindernde Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverfrachtung sind im Verfahrensgebiet im Rahmen der Meliorationsmaßnahmen zu DDR-Zeiten entstanden. Die vorhandene Windschutzpflanzung am Weg W 04 hat ihr Lebensalter bereits erreicht und wird durch eine wegebegleitende Baum-Strauch-Hecke (L 02) ersetzt.

Wassererosionsmindernde Maßnahmen sind nicht notwendig. Das Verfahrensgebiet ist hinsichtlich einer Wassererosion grundsätzlich als ungefährdet einzuschätzen.

### **3.5 Wasserwirtschaft**

Aufgrund der nicht mehr gegebenen Funktionsfähigkeit von wasserbaulichen Anlagen in den Gewässern sind Ausbaumaßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmen G 01, G 02, G 03 und G 04 sind Ausbaumaßnahmen an Stauanlagen und dienen der Wasserrückhaltung in regenarmen Zeiten.

Der Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ und die Landwirte befürworten den verrohrten Grabenabschnitt (G 05), der von der Landesstraße im Süden des Verfahrensgebietes zum Grenzgraben der Rönnebecker Gemarkung verläuft, zu öffnen ebenso den verrohrten Grabenabschnitt (G 06) südlich der Kreisstraße K 1073 nach Schlicksdorf. Die Verrohrungen sind marode, die Durchmesser der Verrohrungen genügen den anfallenden Wassermengen teilweise nicht mehr. Mit der Öffnung der Grabenabschnitte wird die ökologische Durchgängigkeit hergestellt und die Entwässerung der anliegenden Acker- bzw. Grünlandflächen gewährleistet.

Ein Brückengutachten, welches letztmalig am 21.10.2015 für die Biesebrücke am alten Bahndamm erstellt wurde, weist mit der Zustandsnote „4“ einen ungenügenden Zustand auf. Das Gesamtbauwerk ist in einem desolaten Zustand und eine Sanierung ist kurzfristig notwendig. Der Ausbau der Brücke über die Biese (G 07) ermöglicht es, den ausgebauten alten Bahndamm wieder für den landwirtschaftlichen Verkehr zu nutzen und die Transportwege zur Biogasanlage zu verringern.

Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen befindet sich im Teil C 3. Die Lage der einzelnen Gewässerbaumaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B).

### **3.6 Biodiversität**

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt als wichtige Grundlage für das menschliche Wohlergehen gilt als Prämisse für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Dabei gilt es, die genetische Vielfalt innerhalb einer Art, die Vielfalt an Arten in einem Ökosystem, die Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen und die funktionale Biodiversität zu erhalten.

Als geeignete Maßnahmen, der Abnahme der Biodiversität zu begegnen, gelten der Ersatz fossiler Brennstoffe und von Holz durch alternative Energiequellen (hier Förderung von Biogasanlagen), eine Vergrößerung geschützter Gebiete zur Bewahrung der primären Ökosysteme sowie die Erhaltung der jetzigen Diversität in Natur und Landschaft.

Die wenigen im Verfahren vorkommenden Wälder sind Kiefernwälder. Nordwestlich von Groß Rossau wird der Weg W 07 durch einen Waldabschnitt an der Ortsrandlage geführt. Als Ausgleich wird an der westlichen Ortsrandlage von Klein Rossau eine Laubholzwaldfläche angelegt.

Biotopverbundnetze sind wesentliche Instrumente zur Bewahrung der Arten- und Lebensraumvielfalt.

Die Landschaft im Verfahrensgebiet ist mäßig strukturiert. Der auf der Karte zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellte Bestand an Hecken und Gehölzstrukturen besteht aus vorwiegend einheimischen Gehölzen.

Um die vorhandene Artenvielfalt im Bodenordnungsgebiet zu erhalten, erfolgt der Ausbau und der Neubau der Wege vornehmlich in Spurbahn Beton, da diese Ausbaumart geringere Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht als eine Vollversiegelung.

Am alten Plattenweg (W 04) Richtung Natterheide werden in einem Mischbestand schlagreife Pappeln gefällt, so dass sich der unterstehende heimische Baumbestand entwickeln kann (L 01). Der reine Pappelbestand am Weg wird durch Köpfen der Bäume zu einem Kopfpappelbestand umgestaltet (L 02).

Außerdem erfolgt zur Verbesserung und Erhalt des Landschaftsbildes ein Köpfen alter Kopfweiden und Kopfpappeln am Rönnebecker Weg (L 05) und im Grünlandgebiet südlich der Biese (L 07 und L 08).

Um das Feuchtbiotop an der Schafkuhle (L 04) vor Nährstoffeintrag zu schützen, wird das anliegende Ackerland in Extensivgrünland gewandelt und die Fläche wird mit einer Baum-Strauch-Pflanzung abgegrenzt. Um das Biotop aufzuwerten, erfolgt im Rahmen der Neugestaltung eine Entschlammung des Feuchtbiotops.

Vor dem Ortseingang Orpensdorf wird eine Streuobstwiese (L 03) angelegt, die ebenso als Bienenweide wie als Nahrungsquelle für Kleintiere genutzt wird.

Am westlichen Ortsrand von Klein Rossau wird eine Brachfläche zu einem Wäldchen umgestaltet (L 06).

Zwei verrohrte Grabenabschnitte (G 05, G 06) in der Gemarkung werden geöffnet, die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer wird wieder hergestellt.

### **3.7 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

Grundsätzlich wird zu den Planungen in der Neugestaltung darauf hingewirkt, die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Für den geplanten Wegeausbau werden überwiegend die vorhandenen Wegetrasse genutzt.

Auf einer Länge von 1020 m erfolgt ein Neubau von Wegen über Ackerland, auf 200 m wird eine Wegetrasse durch einen Waldanschnitt geführt.

Es erfolgt insgesamt ein Ausbau auf einer Länge von 10,86 km.

Für die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden unter anderem landwirtschaftlich unökonomisch nutzbare Flächen genutzt (Streuobstwiese). Außerdem wird eine vorhandene Windschutzpflanzung verjüngt (Pappel).

Das Köpfen der Weiden und Kopfpappeln am Rönnebecker Weg und im Grünlandgebiet an der Biese verursacht ebenfalls keinen Flächenverlust.

Die Wandlung von Ackerland an der Schafkuhle in extensives Grünland bewirkt keinen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen.

In Hinblick auf die Verfahrensgröße von ca. 2.063 ha Gesamtfläche und den für die Landwirtschaft zu erwartenden Nutzen ist der Verbrauch von weniger als 0,12 % der Verfahrensfläche als vertretbar anzusehen und wird im Konsens mit den im Verfahrensgebiet produzierenden Landwirtschaftsbetrieben durch sie mitgetragen.

### **3.8 Natur- und Landschaftsplanung**

Landschaftspflegerische Elemente haben vielfältige Funktionen zu erfüllen und sind für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft von besonderer Bedeutung.

Durch das Fällen von überständigen Pappeln (L 01) wird die Entwicklung des unterstehenden heimischen Baumbestandes begünstigt. Ein reiner Pappelbestand am Weg W 04, der schlagreif ist, wird durch Köpfen der Bäume zu einem Kopfbaumbestand entwickelt (L 02) und das Landschaftsbild bleibt erhalten.

Eine Fläche an der Ortsrandlage Orpensdorf wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zur Streuobstwiese (L 03) umgestaltet. Am Weg zwi-

schen Rönnebeck und Rossau und im Grünlandgebiet an der Biese werden die alten Kopfweiden durch das Köpfen der Bäume erhalten (L 05, L 07 und L 08). Ein Feuchtbiotop wird durch Umnutzung der anliegenden Fläche zu Extensivgrünland und Begrünung vor Nährstoffeintrag geschützt (L 04). Zwei verrohrte Grabenabschnitte G 05 und G 06 werden renaturiert. Eine unwirtschaftliche Fläche in einer Wegegabelung vor Klein Rossau wird in eine Waldfläche (L 06) umgestaltet.

Die Erläuterung der geplanten Maßnahmen befindet sich im Teil C. Die Lage der Natur- und Landschaftsmaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B).

### 3.9 Artenschutz

Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange werden die für das Verfahrensgebiet im GIS Portal des Landes Sachsen – Anhalt nachgewiesenen Arten unter Berücksichtigung eines tatsächlichen Eingriffes untersucht.

Im Verfahrensgebiet bzw. im an das Verfahrensgebiet angrenzenden linienhaften FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (DE 3334-301; FFH 0016) sind folgende Arten nach Anhang II und IV der FFH – Richtlinie nachgewiesen:

#### Säugetiere

Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Biese
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Biese

#### Lurche, Kriechtiere

Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	an der Biese
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	an der Biese
Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )	Biese bei Schliecksdorf

Die geplanten Wegbaumaßnahmen befinden sich nicht in Bereichen bekannter Vorkommen geschützter Arten. Der Wegebau erstreckt sich nicht bis an das FFH-Gebiet „Secantsgraben-Milde-Biese“.

Die Maßnahme G 07 (Brücke über die Biese) tangiert das FFH-Gebiet. Eine Zerstörung potenziellen Lebensraumes geschützter Arten ist nicht zu erwarten, da es sich um einen Ausbau und nicht um einen Neubau handelt. (siehe Teil E: FFH-Vorprüfung).

### 3.10 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen sind nicht geplant.

## 4. Umweltverträglichkeitsprüfung – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Für die zur Umsetzung geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG (siehe Karte Teil B und Maßnahmebeschreibung Teil C) wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchgeführt.

Ob demnach der Bau dieser Anlagen nach Einschätzung des Landesverwaltungsamtes (obere Flurbereinigungsbehörde) nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind, ist dem Teil D zu entnehmen.

## Abkürzungsverzeichnis (Abkürzung - Bedeutung)

ALVF Nr.	Altlastenverdachtsfläche mit Nummer
BD	Bodendenkmal
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DenkmalSchG	Denkmalschutzgesetz
DN	Durchlass Nenndurchmesser
DWA-A 904-1	Arbeitsblatt zur RLW
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
G01	Maßnahmenummer zum Gewässernetz
GIS-Portal	Geo-Informations-System
GTL	Gastransportleitung
GTS	Gastransportstation
K 1073	Kreisstraße mit Nr.
L 01	Maßnahmenummer landschaftsgestaltende Maßnahmen
L 13	Landesstraße mit Nr.
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LWK-LSA	Ländliches Wegekonzept Land Sachsen-Anhalt
MEL 05	Betrachtungsraum zur Wasserrahmenrichtlinie
MS	Mittelspannungsfreileitung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
NN	Normal Null
REP	Regionaler Entwicklungsplan
RLW 16	Richtlinie ländlicher Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
SchBerG	Schutzbereichsgesetz
SpB	Spurbahn in Beton
StrG LSA	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TK-Linien	Telekommunikationslinien
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TP	Trigonometrischer Punkt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VermGeoG	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
VNG	Verbundnetz Gas
VO	Verordnung
W 01	Maßnahmenummer Wegebaumaßnahmen
WG LSA	Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie